

Hauptsatzung

der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des §12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Stadt führt den Namen „Wiesmoor“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Wiesmoor, genehmigt mit Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1950 (III-332 105/4) ist wie folgt beschrieben: "In Gold unter einem schwarzen Schildhaupt, worin ein aus dem linken Obereck hervorgehender goldener Blitz, ein rotbewehrter schwarzer balzender Birkhahn, dessen Flügel und Schwanz weiß gekennzeichnet sind".

(2) Die Flagge der Stadt Wiesmoor ist grün-gelb längs gestreift mit dem Wiesmoor-Wappen in der Mitte der Flagge. Das Wiesmoor-Wappen hat als Umrandung und als Grundfarbe unter dem Blitz eine dunkelbraune Farbe (moorbraun). Der Birkhahn ist auf weißem Grund schwarz-weiß, wie auf dem Wappen dargestellt.

(3) Das Dienstsiegel, genehmigt mit Erlass der Niedersächsischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1950 (III-332 105/4), enthält das Wappen mit der in großen Buchstaben gefassten Umschrift „STADT WIESMOOR“.

(4) Eine Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **25.000** Euro übersteigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, Vorrangseinräumungen zu gewähren, bis zu einem Betrag von **250.000** Euro dem Bürgermeister übertragen.

(3) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.000** Euro übersteigt.

§ 4 Ortsvorsteher

1.) Der Rat bestimmt für die im Rahmen der gebietlichen Neuordnung 1972 in die Stadt Wiesmoor eingegliederte Ortsteile **Marcardsmoor, Voßbarg, Wiesederfehn und Zwischenbergen** jeweils eine (1) Ortsvorsteherin oder einen (1) Ortsvorsteher für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. § 47 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

2.) Den Ortsvorstehern werden folgende Aufgaben, die grundsätzlich der Stadtverwaltung obliegen, übertragen:

- a) Bei Auftreten von Gefahrenpunkten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Stadtverwaltung unverzüglich zu unterrichten. Er hat die von der Stadt angeordneten Sofortmaßnahmen zu veranlassen.
 - b) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des jeweiligen Ortsteils, für die die Stadt Baulastträgerin ist bzw. an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Hierzu gehören insbesondere unregelmäßige Kontrollen auf den verkehrssicheren Zustand, die Schneeräumung und den Winterstreudienst sowie die Überwachung von Einrichtungen, Gebäuden, Grundstücken und Abwasseranlagen der Stadt. Daneben ist die Frühjahrs- und Herbstgewässerschau wahrzunehmen.
 - c) Überwachung von Lieferungen sowie die Richtigkeitsbescheinigung auf Lieferscheinen, Rechnungen und dergleichen.
 - d) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.
 - e) Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke, z.B. Personenstandsaufnahmen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodenbenutzungserhebungen.
 - f) Durchführung von Sammlungen, Rundfragen und dergleichen.
 - g) Benennung von Hilfspersonen für Sammlungen, Zählungen u.ä.
 - h) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen der Stadtverwaltung.
- 3.) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

Auf Verlangen der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, gehört zu werden.

- 4.) Die Ortsvorsteher sind für die repräsentative Vertretung des Ortsteils zuständig, wenn sie von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister dazu beauftragt sind. Bei repräsentativen Aufgaben im Ortsteil, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister wahrgenommen werden, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" verkündet.

Dies gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG entsprechend.

3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von 14 Tagen nach Ausgabe des "Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" im Rathaus der Stadtverwaltung Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Alle sonstigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sind - wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - durch 7-tägigen Aushang im Rathaus bewirkt. Soweit in den Ortsteilen noch Anschlagmöglichkeiten bestehen, kann ein zusätzlicher Aushang erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2001 in der Fassung vom 13.11.2006 außer Kraft.

Wiesmoor, den 13.10.2011

Der Bürgermeister

Meyer

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011 beschlossen:

Artikel 1

a) Es wird ein neuer § 5 eingeschoben und lautet wie folgt:

§ 5

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Außer dem/der Bürgermeister/in wird der/die allgemeine Vertreter/in als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 NKomVG).

- (2) Neben dem/der Bürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG gehört die/der Beamtin/Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

b) Die §§ 5 bis 8 werden die §§ 6 bis 9.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesmoor, 21.05.2019

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Völler